

# **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Lechbruck am See (Kurbeitragssatzung)**

vom 03.12.2013

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Gemeinde Lechbruck am See folgende Satzung:

## **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Lechbruck am See aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

## **§ 2 Kurgebiet**

Das Kurgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Lechbruck am See. Die genaue Abgrenzung des Kurgebiets ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 30.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist, und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung – Rathaus - eingesehen werden kann.

## **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

#### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet (§ 3 Abs. 1). Der Tag der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,60 €
  2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,80 €
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Bei Familien mit mehr als zwei beitragspflichtigen Kindern, ist jedes weitere Kind kurbeitragsfrei. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.
- (5) Für Personen, die eine Behinderung von 80 v. H. und mehr durch Behinderten- ausweis nachweisen können, wird der Kurbeitrag auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt. Ist entsprechend dem Schwerbehindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich, wird diese auf Antrag vom Kurbeitrag befreit.
- (6) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

#### **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür über das EDV-System „Gäste-Card-Lechbruck“ bzw. bei der Gemeinde Lechbruck am See erhältlichen amtlichen Formblattes (Meldeschein), die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden.

#### **§ 6 Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Meldung hat auf amtlich vorgeschriebenem Meldeschein oder mittels amtlich zugelassenem elektronischem Verfahren bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

- (2) Der zur Einhebung Verpflichtete hat spätestens am nächsten Werktag nach der abreise des Kurbeitragspflichtigen die für die Errechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen und den Beitrag innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Berechnung an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Die Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte 10 Jahre aufzubewahren, für die Polizei und die Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten sowie ihnen auf Verlangen auszuhändigen, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer binnen angemessener Frist zu vernichten, soweit sie nicht nach Art. 23 Abs. 2 Satz 5 oder Art. 26 Abs. 1 Satz 5 genutzt werden.
- (4) Wenn alle melderechtlichen Daten auf elektronischem Weg über die aktuelle „Gäste-Card-Lechbruck“ Software der Gemeinde erfasst und auf elektronischem Weg weitergeleitet werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage des unterschriebenen Formblattes an die Gemeinde. Die Vorschriften des Art. 26 Meldegesetz bleiben von dieser Regelung unberührt und sind einzuhalten.
- (5) Sofern der zur Einhebung Verpflichtete die Meldung der Kurbeitragspflichtigen nicht über das EDV-System „Gäste-Card-Lechbruck“ vornimmt hat er spätestens am zweiten Werktag nach der Anreise des Kurbeitragspflichtigen, soweit das Abreisedatum nicht auf dem Formblatt der Anmeldung enthalten war oder sich Änderungen gegenüber der bereits gemachten Angaben bezüglich der Aufenthaltsdauer ergeben haben, zur Errechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen.
- (6) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet. Er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 3 gilt entsprechend.

**§ 7**  
**Besondere Vorschriften**  
**für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper**

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind unterliegen der Meldepflicht nach § 5 dieser Satzung.  
Als Zweitwohnung oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

	<b>mit</b> Weitervermietung der Wohnung	<b>ohne</b> Weitervermietung der Wohnung
1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	49,00 €	79,00 €
2. für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	24,00 €	39,00 €

Als weitervermietet gilt eine Wohnung, wenn sie mindestens 20 Tage im Kalenderjahr weitervermietet ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Dauercamper. Dauercamper ist, wer mit einem Wohnmobil, Wohn- oder Campingwagen den Campingplatz mindestens drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt. Liegt eine entsprechende zeitlich begrenzte Vereinbarung zwischen drei und sechs Monaten vor, beträgt der pauschale Kurbeitrag
- |  |         |
|--|---------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten<br>16. Lebensjahr                                   | 50,00 € |
| 2. für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr<br>bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 25,00 € |
- (4) Bei Familien mit mehr als zwei beitragspflichtigen Kindern, ist jedes weitere Kind kurbeitragsfrei. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben der Gemeinde Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (7) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. März eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel bezahlte Beitrag zu erstatten.
- (8) Die Gemeinde kann zur Feststellung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Aufenthalte wegen Renovierungsarbeiten oder Versammlungen müssen der Gemeinde im Vorhinein mitgeteilt werden.
- (8) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

## **§ 8**

### **EDV-System, elektronische „Gäste-Card-Lechbruck“ und Meldeformulare**

- (1) Das EDV-System „Gäste-Card-Lechbruck“ ist ein online basiertes Programm, das den Beherbergungsbetrieben von der Gemeinde Lechbruck gebührenfrei zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Erstausrüstung der Beherbergungsbetriebe mit der „Gäste-Card-Lechbruck“ erfolgt durch die Gemeinde Lechbruck gebührenfrei. Jeder Beherbergungsbetrieb

bekommt als Erstausrüstung 1,5 „Gäste-Card-Lechbruck“ für jedes Gästebett zur Verfügung gestellt. Der darüber hinausgehende Bedarf der „Gäste-Card-Lechbruck“ wird über eine privatrechtliche Vereinbarung geregelt.

- (3) Die amtlichen Formblätter werden von der Gemeinde Lechbruck als fortlaufend nummerierte Meldescheine erstellt und an die Kurbeitragspflichtigen (§ 5 Abs. 1), sowie an Beherbergungsbetriebe herausgegeben. Beherbergungsbetriebe, welche nach § 6 Abs. 5 die Meldung weiterleiten, haben das im EDV-System „Gäste-Card-Lechbruck“ integrierte amtliche Formblatt zu verwenden.
- (4) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Formblätter und „Gäste-Card-Lechbruck“ sind in der Gemeinde Lechbruck unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 9**

### **Straf- und Bußgeldbestimmungen**

- (1) Gemäß Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.Bereits der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß Art. 15 KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß Art. 16 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 6 nicht oder nicht rechtzeitig jeden bei ihm beherbergten Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anmeldet,
  2. entgegen § 6 ein Verzeichnis auch mit Hilfe eines geeigneten EDV-Systems über aufgenommene Gäste nicht erstellt bzw. nicht fortlaufend führt, oder es dem/der Beauftragten der Gemeinde Lechbruck nicht gestattet, die Belegung des Beherbergungsbetriebes anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen.
  3. entgegen § 6 den Kurbeitrag nicht von den beitragspflichtigen Personen einzieht und an die Gemeindeverwaltung abführt,

4. die ihm ausgehändigten Kurkarten missbräuchlich verwendet.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.00,00 Euro geahndet werden und soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsrechtliche Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Im Falle des Abs. 4 Nr. 1 wird für jedes beanstandete Formblatt eine Geldbuße von 10% des fälligen Kurbeitrages, mindestens jedoch 10,00 Euro erhoben.
- (6) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeinde Lechbruck.

#### **§ 10 Ausnahmen, Anordnungen**

- (1) In begründeten Einzelfällen können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung eine besondere Härte darstellen sollten.
- (2) Gemäß Urkunde vom 04.05.2006, URNr. W 730/06 ist für das Feriendorf „Via Claudia“ der pauschale Kurbeitrag durch eine Reallast zugunsten der Gemeinde Lechbruck am See gesondert geregelt.
- (3) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann die Gemeinde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

#### **§11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2013 außer Kraft.

Lechbruck am See, den 04.12.2013  
GEMEINDE LECHBRUCK AM SEE

-----  
Helmut Angl  
Erster Bürgermeister